

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Petersberg**

## **(Feuerwehrsatzung)**

Auf Grund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 133) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 22.04.2020 mit der Beschlussnummer 23/04/2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

---

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Petersberg ist eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Petersberg“,

nachfolgend Gemeindefeuerwehr genannt. Sie besteht regelmäßig aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Die Gemeindefeuerwehr ist in Ortsfeuerwehren gegliedert. Innerhalb von Ortsfeuerwehren können in geringer Anzahl unselbstständige Standorte gebildet werden. Standorte sind für die Vorhaltung von Einsatztechnik geeignete Gebäude, von denen aus im Einsatzfall Mitglieder der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr zum Einsatz kommen können.

Die Gemeindefeuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

„Ortsfeuerwehr Brachstedt“,  
„Ortsfeuerwehr Gutenberg“,  
„Ortsfeuerwehr Krosigk-Kaltenmark“,  
„Ortsfeuerwehr Kütten“,  
„Ortsfeuerwehr Mösthinsdorf“,  
„Ortsfeuerwehr Morl“,  
„Ortsfeuerwehr Nehlitz“,  
„Ortsfeuerwehr Ostrau“,  
„Ortsfeuerwehr Petersberg“,  
„Ortsfeuerwehr Sennewitz“,  
„Ortsfeuerwehr Teicha“ und  
„Ortsfeuerwehr Wallwitz“.

- (2) Die Gemeindefeuerwehr untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Gemeindefeuerwehr eines Gemeindefeuerleiters, sowie zwei stellvertretenden Gemeindefeuerleitern.
- (3) Der Gemeindefeuerleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsfeuerleiter.
- (4) Die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des § 1 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Sie erfüllt die der Gemeinde nach § 2 (1) BrSchG-LSA obliegenden Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises.

- (5) Darüber hinaus kann die Gemeindefeuerwehr für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen als freiwillige Aufgabe in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht. Diese Inanspruchnahme ist kostenpflichtig und wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

## **§ 2 Struktur der Gemeindefeuerwehr**

---

- (1) Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung,
  2. Alters- und Ehrenabteilung und
  3. Kinder- und Jugendabteilung.
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

## **§ 3 Wehrleitung**

---

- (1) Die Gemeindefeuerwehr wird von dem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist im Auftrag des Bürgermeisters für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung zuständig, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Bürgermeister in Fragen der Einsatzbereitschaft, der Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen, der Beschaffung und Instandhaltung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sowie der baulichen Anlagen der Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch zwei stellvertretende Gemeindeführer und die Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu werden Verantwortliche für
1. Vorbeugender Brandschutz (i.d.R. 1. Stellvertreter)
  2. Aus- und Fortbildung (i.d.R. 2. Stellvertreter)
  3. Funktechnik (Gemeindefunkwart)
  4. Technik und Ausstattung (Gemeindegewart)
  5. Kinder- und Jugend (Gemeindejugendfeuerwehrwart)
- berufen.

Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindeführer von einem seiner beiden stellvertretenden Gemeindeführer mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Die Vertretung ist vorab abzustimmen und dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (3) Die Gemeindeführerleitung ist ein erweitertes Gremium zur Leitung der Gemeindefeuerwehr und kann vom Bürgermeister einberufen werden. Sie unterstützt und berät den Bürgermeister in Entscheidungen, die die Gemeindefeuerwehr betreffen und ist wie folgt aufgebaut:
- a) Gemeindeführer,
  - b) zwei stellvertretende Gemeindeführer,
  - c) Gemeindegewart,
  - d) Gemeindefunkwart und
  - e) Gemeinde-Kinder- und Jugendfeuerwehrwart.

- (4) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird durch den Ortswehrleiter geleitet. Dieser vollzieht die ihm vom Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Gemeindefeuerwehrleiter übertragenen Aufgaben. Im Falle der Verhinderung wird der Ortswehrleiter von seinem Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Die Vertretung ist vorab abzustimmen und dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.
- (5) Weitere Aufgaben der Ortswehrleiter sind durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung näher zu definieren.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter sichert im Zusammenwirken mit den Ortswehrleitern die Leitung von Einsätzen durch ausreichend qualifizierte Führungskräfte aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren entsprechend der erforderlichen Führungsstufe ab. Er kann die Einsatzleitung übernehmen.

#### **§ 4 Vorschlagsverfahren und Funktionsübertragung**

- (1) In den Fällen des § 15 (3) BrSchG-LSA wird das Vorschlagsverfahren im Sinne der kommunalrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und dessen zwei Stellvertreter werden der Gemeinde von den Ortswehrleitern nach Wahl zur Berufung vorgeschlagen. Es sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung vorgeschlagen werden. Die Wahl soll mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Berufszeit der Amtierenden erfolgen.
- (3) Der jeweilige Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden der Gemeinde von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach Wahl zur Berufung vorgeschlagen. Die Wahl soll mindestens vier Wochen vor Ablauf der Berufszeit der Amtierenden erfolgen.
- (4) Gegenstand der Vorschlagswahl sind die nach Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen. Pro ausgeschriebene Führungsfunktion muss eine Bewerbung eingereicht werden. Die Ausschreibung soll mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Neubesetzung der Führungsfunktionen erfolgen. Die Einladung zur Wahl wird mit einer Frist von mindestens einer Woche bekanntgegeben. Vor der Wahl werden die Bewerbungen durch den Bürgermeister auf fachliche Eignung und beamtenrechtliche Zulässigkeit geprüft. Die Wahl erfolgt geheim.
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins. Als vorgeschlagen gilt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt.
- (6) Der Gemeinderat beschließt im Einvernehmen mit Bürgermeister die Ernennung in die jeweilige Führungsfunktion für jeweils 6 Jahre.

#### **§ 5 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Hierzu wird durch die Gemeinde ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung gestellt, welches durch den Antragsteller und den jeweiligen Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister und den Gemeindefeuerwehrleiter unter Überreichung der Verpflichtungsurkunde

gem. § 9 Abs. 2 BrSchG, des Mitgliedsausweises sowie der Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung, sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

- (3) Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte sich der Antragsteller für eine Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde, möglichst wohnortnah gelegen, entscheiden.
- (4) Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Ortsfeuerwehren ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Gemeindefeuerwehrleitung, mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Träger der Feuerwehr möglich. Ein Anspruch auf Doppelmitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Die Grundlage für eine Verpflichtung zum Einsatzdienst in einer Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort bildet eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Stammfeuerwehr, dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort und dem Einsatzdienstleistenden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr endet mit
  - a) dem Austritt und
  - b) dem Ausschluss.
- (2) Angehörige der Gemeindefeuerwehr können jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Gemeindefeuerwehrleiter, dem zuständigen Ortswehrleiter oder dem Bürgermeister schriftlich ihren Austritt erklären.
- (3) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden bei:
  1. rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
  2. fortgesetzter nachlässiger Dienstausbübung,
  3. erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr und
  4. gemäß § 8 dieser Satzung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr sind die erhaltenen Schlüssel für Gebäude, sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände dem Träger der Feuerwehr zurück zu geben. Sollten die Rückgabe nach Stellung einer angemessenen Frist nicht erfolgen, werden die nicht zurückgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Angehörigen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auf Antrag durch den Bürgermeister mit „Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr“ unter Darstellung des bisherigen Werdeganges in der Gemeindefeuerwehr auf Anforderung bescheinigt werden.

## **§ 7 Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, gegen Feuerwehrdienstvorschriften und gegen Vorschriften der

Feuerwehrunfallkasse, gegen diese Satzung, gegen Dienstanweisungen oder gegen Weisungen und Befehle von Feuerwehrführungskräften oder des Bürgermeisters können Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Im Ergebnis können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- a) die Verwarnung,
- b) die Abmahnung,
- c) die Suspendierung vom Einsatzdienst
- d) die Degradierung,
- e) die Abberufung von einer Funktion und
- f) der Ausschluss.

- (2) Die Verwarnung kann durch den zuständigen Ortswehrleiter ausgesprochen werden.
- (3) Alle anderen Disziplinarmaßnahmen werden auf Antrag des Ortswehrleiters oder des Gemeindefeuerleiters oder von Amts wegen durch den Bürgermeister eingeleitet. Sie erfolgen schriftlich und werden in der Personalakte des Feuerwehrkameraden vermerkt. Dem Bürgermeister obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens.
- (4) Dem Kameraden, über dessen Verhalten befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist dem Angehörigen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.  
Das Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

## **§ 8 Ausschluss aus der Feuerwehr**

---

- (1) Angehörige der Gemeindefeuerwehr können bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die übertragenen Dienstpflichten oder unwürdigem Verhalten im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens gem. § 7 vom Bürgermeister aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei
  - a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
  - b) unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
  - c) Vergehen, besonders Eigentumsdelikte, gegen andere Angehörige der Feuerwehr,
  - d) wiederholter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
  - e) Anstiftung anderer Angehöriger der Gemeindefeuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
  - f) Inaktivität von mindestens einem Jahr von Feuerwehrangehörigen,
  - g) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen oder
  - h) vorsätzliche Sachbeschädigung.
- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften

des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dies gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Gemeindefeuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.

## **§ 9 Dienst in der Gemeindefeuerwehr**

---

- (1) Als aktiver Dienst in der Gemeindefeuerwehr gilt:
- a) Lösung von Einsatzaufgaben als Angehöriger der Einsatzabteilung,
  - b) Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
  - c) Erledigung von übertragenen Aufgaben/Funktionen,
  - d) Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene,
  - e) Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß § 16 (1) ausgewiesen sind,
  - f) Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Gemeindefeuerwehr und
  - g) Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung der Ausrüstung und der Organisation der Gemeindefeuerwehr durch den Bürgermeister.
- (2) Als Dienst in der Gemeindefeuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Gemeindefeuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereines.

## **§ 10 Einsatzabteilung**

---

- (1) Die Einsatzabteilung bildet die Hauptabteilung der Gemeindefeuerwehr. Ihre Mitglieder nehmen regelmäßig am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzgeschehen teil.
- (2) In die Einsatzabteilung dürfen auf schriftlichen Antrag nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, dessen Kosten vom Träger der Feuerwehr übernommen werden.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der zuständigen Führungskraft gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - b) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der zuständigen Führungskräfte zu befolgen,
  - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Jugendfeuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.

- (4) Feuerwehrmitglieder, die die Truppmannausbildung Teil 1 abgeschlossen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen am Einsatz teilnehmen.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
  - b) Erreichen der Altersgrenze gemäß der gültigen Fassung des BrSchG,
  - c) Ausscheiden auf eigenen Wunsch,
  - d) Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch oder
  - e) Ausschluss aus der Feuerwehr.
- Ausnahmen zu der Altersgrenze sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung durch einen Fachkundigen Arzt und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.
- (6) Kann ein Angehöriger der Einsatzabteilung seiner Verpflichtung, regelmäßig an dem Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst teilzunehmen, nicht nachkommen, so kann er auf begründeten Antrag vom Ortswehrleiter für eine befristete Zeit von max. 2 Jahren aus der Einsatzabteilung beurlaubt werden. Eine Verlängerung ist möglich. Die schriftliche Zustimmung des Bürgermeisters ist einzuholen.
- (7) Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Ausbildungsdiensten ist mittels Dienstbuch, welches durch die Ortswehrleitung zu führen ist, nachzuweisen.
- (8) Mitglieder der Einsatzabteilung im aktiven Einsatzdienst können durch den Träger der Feuerwehr im Rahmen der Anerkennung des „Ehrenamtes Freiwillige Feuerwehr“ eine Zahlung eines Beitrages in Form einer privaten Altersvorsorge (sog. Feuerwehrrente) erhalten. Die Höhe beträgt mindestens 10,00 € monatlich für jedes Mitglied. Einzelheiten und der genaue Ablauf zur „Feuerwehrrente“ werden durch den Träger der Feuerwehr gesondert geregelt.

## **§ 11 Alters- und Ehrenabteilung**

---

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird auf Antrag unter Überlassung der Dienstuniform und unter Beibehaltung des jeweiligen Dienstgrades übernommen, wer
- a) wegen Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet,
  - b) dauerhaft dienstunfähig ist,
  - c) aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet oder
  - d) mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 25 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nachweisen kann.

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Der Dienstgrad ist durch a. D. (außer Dienst) zu ergänzen. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Gemeindefeuerwehr bzw. Ortsfeuerwehr. Dafür kann eine besondere Ordnung erlassen werden.
- (3) Ehrenmitglieder der Gemeindefeuerwehr können aktive oder fördernde Mitglieder der Gemeindefeuerwehr oder Personen außerhalb der Gemeindefeuerwehr unabhängig von ihrem Wohnsitz werden, die sich um den Brandschutz besonders verdient gemacht haben.

- (4) Als Abteilung der Gemeindefeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindefeuerwehrleiter bzw. der Ortswehrleiter, die sich dazu eines Leiters der Alters- und Ehrenabteilung bedienen.
- (5) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und sein Stellvertreter werden von dem jeweiligen Ortswehrleiter bestimmt.
- (6) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Brandschutzerziehung, des vorbeugenden Brandschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Ortswehrleiter. Dieser hat die Gemeinde über die übertragenen Tätigkeiten schriftlich zu informieren.
- (7) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister oder
  - b) durch Ausschluss.

## **§ 12 Kinder- und Jugendabteilung**

---

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr führt den Namen

„Kinder- und Jugendfeuerwehr Gemeinde Petersberg“.

Sie besteht aus den vorhandenen Kinder- und Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Die jeweiligen Kinder- und Jugendfeuerwehren können eigene Namen tragen. Diese sind mit dem Bürgermeister abzustimmen und ihm schriftlich bekannt zu geben.

- (2) Der Eintritt in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist schriftlich nachzuweisen. Hierzu wird durch die Gemeinde ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung gestellt. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte sich der Antragsteller für eine Kinder- oder Jugendfeuerwehr innerhalb der Gemeinde, möglichst wohnortnah gelegen, entscheiden.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendfeuerwehr dient der Nachwuchsgewinnung und der Freizeitgestaltung. Sie gestaltet ihr Jugendleben unter Anlehnung an die Prinzipien der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V..
- (4) Die Kinderfeuerwehr ist der Zusammenschluss von interessierten Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können unter Berücksichtigung des § 9 BrSchG aufgenommen werden. Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten in die Jugendfeuerwehr übernommen.
- (5) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Gemeinde-Kinder-und-Jugendfeuerwehrwart. Dieser bedient sich zur Leitung der einzelnen Kinder- und Jugendfeuerwehren geeigneter



Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte, welche gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) ausreichend qualifizierter sind.

- (6) Die Vorschläge zur Besetzung der Funktionen des Kinderfeuerwehrwartes und des Jugendfeuerwehrwartes in den einzelnen Ortsfeuerwehren erfolgen durch die Ortswehrleiter an den Bürgermeister. Die jeweilige Funktionsübertragung wird vom Bürgermeister vorgenommen.
- (7) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird von den Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten der einzelnen Ortsfeuerwehren nach Wahl über den Gemeindeführer an den Träger der Feuerwehr zur Funktionsübertragung vorgeschlagen. Die Funktionsübertragung erfolgt durch den Bürgermeister für die Dauer von sechs Jahren. Die Wahl soll mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Berufungszeit des Amtierenden erfolgen.  
§ 4 (4) – (6) dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 13 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

---

- (1) Der Träger der Feuerwehr stellt jedem Feuerwehrmitglied die für seine Aufgabenerfüllung notwendige Ausrüstung kostenfrei zur Verfügung. Insbesondere die persönliche Schutzausrüstung für Mitglieder im Einsatzdienst und in der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr haben Einrichtungen der Feuerwehr und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile von Einrichtungen oder Ausrüstung kann die Gemeinde Petersberg Ersatz verlangen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr haben dem Ortswehrleiter oder der zuständigen Führungskraft unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung sowie des persönlichen Eigentums.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Petersberg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 und 3 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung sowie den Feuerwehr-Dienstausweis nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurück zu geben.
- (6) Bei Personenschäden erfolgt die Aufnahme der Unfallanzeige durch die zuständige Führungskraft, die sie an den Bürgermeister weiterleitet und den Gemeindeführer informiert.

### **§ 14 Jahreshauptversammlung**

---

- (1) Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Gemeindefeuerwehr.
- (2) Die Jahreshauptversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr, insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),

- b) die Aussprache zum Jahresbericht,
  - c) die Bekanntgabe von Personalveränderungen und
  - d) die Vornahme von Beförderungen, Ehrungen, Funktionsübertragungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindeführer oder einen seiner beiden Stellvertreter geleitet.

### **§ 15 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr**

---

- (1) Grundsätzlich sind alle dienstlichen Angelegenheiten, Anregungen und Beschwerden an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Kann dieser den Sachverhalt nicht klären, ist dieser dem Gemeindeführer zu übergeben. Dieser entscheidet endgültig, ggf. unter Einbeziehung des Bürgermeisters. Weisungen und Anordnungen sind über den Ortswehrleiter schriftlich bekannt zu machen.
- (2) Der Gemeindeführer beruft die Ortswehrleiterversammlung mindestens vier Mal im Jahr ein und entscheidet über deren Inhalt. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Gemeindefeuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in einem Beratungsprotokoll zu protokollieren, das auch der Bürgermeister erhält. Festlegungen der Gemeindeführung sind von den Ortswehrleitern in ihren Zuständigkeitsbereichen durchzusetzen.
- (3) Der Gemeindeführer erarbeitet im Zusammenwirken mit den Ortsfeuerwehren anhand der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung den Bedarf an zu besetzenden Funktionen in den Ortsfeuerwehren und unterbreitet dem Bürgermeister die Vorschläge.
- (4) Der Gemeindeführer sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleitungen qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Gemeindefeuerwehr ab.
- (5) Durch Dienstanweisung können weitere laufende Aufgaben geregelt werden.

### **§ 16 Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr**

---

- (1) Die Ausbildung der Angehörigen der Einsatzabteilung erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiter zu erstellenden und vom Gemeindeführer zu bestätigenden Dienstplanes. Dieser soll mindestens ein Quartal umfassen.
- (2) Der Gemeindeführer hat in Zusammenarbeit mit dem in der Gemeinde Verantwortlichen für Aus- und Fortbildung für die Ausbildung auf Gemeindeebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu zuleiten. Der Besuch von Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung außerhalb der Kreisgrenzen oder Fahrten mit dem privaten PKW von Angehörigen der Feuerwehr unterliegen grundsätzlich der Zustimmung des Bürgermeisters (Dienstreiseauftrag).
- (3) Der Gemeindeführer, seine Stellvertreter sowie Führungskräfte in Aufsichtsbehörden sind von der regelmäßigen Dienstteilnahme in der jeweiligen

Ortsfeuerwehr befreit. Die Regelungen des § 2 (3) AusbVO-FF in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 17 Versorgung von Einsatzkräften**

---

- (1) Bei Einsätzen und Übungen innerhalb des Ausrückebereiches der Gemeindefeuerwehr Petersberg erfolgt eine essen- und getränkemäßige Versorgung der Einsatzkräfte.
- (2) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.
- (3) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr während einer Übung erfolgt auf Weisung des Übungsleiters in vorheriger Absprache mit dem Träger der Feuerwehr.

### **§ 18 Ehrungen, Jubiläen und Entschädigungen**

---

- (1) Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen werden zu Jahreshauptversammlung, zu Jubiläen oder zu besonderen Anlässen durchgeführt.
- (2) Für besondere Verdienste und herausragende Leistungen im Feuerwehrwesen können vom Träger der Feuerwehr Prämien in den verschiedensten Formen überreicht werden.
- (3) Feuerwehrangehörige erhalten unabhängig von der Zugehörigkeit der jeweiligen Abteilung bei besonderen Jubiläen (Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr) oder bei besonderen Verdiensten oder sonstigen besonderen Anlässen eine Zuwendung vom Träger der Feuerwehr welche dem Anlass angemessen ist. Dienstjahre bei anderen Feuerwehren werden angerechnet. Diese sind entsprechend nachzuweisen. Folgende Beträge sind dafür maßgebend:  
  
10 Jahre Zugehörigkeit = 100,00 €  
20 Jahre Zugehörigkeit = 200,00 €  
30 Jahre Zugehörigkeit = 300,00 €  
40 Jahre Zugehörigkeit = 400,00 €  
50 Jahre Zugehörigkeit = 500,00 €
- (4) Ab einer Zugehörigkeit von 60 Jahren und mehr wird im Einzelfall über die Höhe der Zuwendung entschieden.
- (5) Urkunden und andere Nachweise im Sinne der Absätze 1 - 3, werden durch den Bürgermeister und den Gemeindefeuerleiter oder deren Stellvertreter unterzeichnet.
- (6) Für Jubiläen und Festtage von anderen Feuerwehren und von Gönnern der Feuerwehr kann ein Ehrengeschenk der Gemeindefeuerwehr bereitgestellt werden.

### **§ 19 Aufwandsentschädigungen**

---

Die Regelung zu Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr wird durch eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Petersberg geregelt.

## **§ 20 Kostenersatz und Gebühren**

---

Die Regelung zum Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Gemeindefeuerwehr wird durch eine gesonderte Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Petersberg geregelt.

## **§ 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

Mitglieder der Gemeindefeuerwehr, die derzeit im Ergebnis von Vorschlagsverfahren Funktionen ausüben, verbleiben in ihren Funktionen.

## **§ 22 Sprachliche Gleichstellung**

---

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, den 23.04.2020



Meier  
Stellv. Bürgermeister

